

RS OGH 1956/10/9 5Os956/56, 5Os1102/55 (5Os1103/55)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1956

Norm

StGB §58

StPO §352

StPO §355

StPO §356

Rechtssatz

Wird das Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Freispruch oder durch Einstellung beendet, so beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Freispruch oder durch Einstellung abgeschlossenen Strafverfahrens zum Nachteil eines Angeklagten ist daher nur dann möglich, wenn die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist, wobei als Beginn der nunmehr in Betracht zu ziehenden Verjährungsfrist der Zeitpunkt des Freispruches oder der Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt. Gleiches gilt für den im § 356 StPO geregelten Fall, daß ein durch ein verurteilendes Erkenntnis rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren aus den in dieser Gesetzesstelle angeführten Gründen zum Nachteil des Angeklagten wieder aufgenommen werden soll.

Entscheidungstexte

- 5 Os 1102/55
Entscheidungstext OGH 25.11.1955 5 Os 1102/55
Auch
- 5 Os 956/56
Entscheidungstext OGH 09.10.1956 5 Os 956/56
Veröff: SSt 27/61 = EvBl 1956/383 S 668 = ZVR 1957/161 S 157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0092009

Dokumentnummer

JJR_19561009_OGH0002_0050OS00956_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at